

Satzung für die Franz Xaver Stadlersche Armen- und Krankenstiftung Thannhausen

Präambel

Die Dankbarkeit gegen den Schöpfer" und die „Liebe zu seiner Heimatgemeinde" in der er "seine Jugend erleben durfte" waren für den Großkaufmann Franz Xaver Stadler die Triebfeder, Thannhausen ein Armenhaus mit Krankenabteilung zu stiften. Stadler hat dies in der Stiftungsurkunde vom 20. August 1864 wie folgt niedergeschrieben:

„In Erwägung des Wortes Christi, meines Erlösers, ich war hungrig - ihr habt mich gespeist, ich war krank - ihr habt mich gepflegt, ist es mein Wille in meinem Geburtsort Thannhausen ein Armenhaus und mit dem verbundenen Krankenhaus zu stiften".

Am 6. Mai 1873 wurde das Stadlerstift mit Kapelle als Armen- und Krankenhaus eingeweiht. Die Leitung der Einrichtung übernahmen die Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul aus Augsburg. Mit Eröffnung eines Kreiskrankenhauses in Thannhausen im Jahre 1913 endete der stationäre Krankendienst im Stadlerstift. 1924 wurde zum Stift ein Kinderheim erbaut.

Mitte der 1950er Jahre wurde das Stadlerstift erstmals umfangreich renoviert und 1964 umgebaut. Spätestens seitdem liegt der Aufgabenschwerpunkt und Stiftungszweck der Stadlerstiftung in erster Linie in der Altenpflege.

Erbschaften und Spenden ermöglichten im Jahr 1987 den Bau einer Seniorenwohnanlage mit 21 Seniorenwohnungen. Eine Erweiterung und Modernisierung des Alten- und Pflegeheimes erfolgte in den Jahren 1988 und 1989. Damit hielt die Stiftung 37 Heimplätze und einen Kurzzeitpflegeplatz sowie 21 Seniorenwohnungen bevorzugt für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Thannhausen vor.

2007 wurde ein Erweiterungsbau für die Alten- und Pflegeeinrichtung mit 41 zusätzlichen Pflegeplätzen realisiert. Die ursprünglich geplante Sanierung des Altbestandes der Pflegeeinrichtung wurde nach nochmaliger fachlicher Prüfung verworfen.

Aus wirtschaftlichen und bedarfsplanerischen Gründen sowie aufgrund veränderter Rahmenbedingungen und gestiegener Anforderungen an die Wohn- und Betreuungsqualität in Einrichtungen der Altenpflege beschlossen Ende 2010 der Stadtrat der Stadt Thannhausen und der Kreistag des Landkreises Günzburg das ebenfalls in Thannhausen angesiedelte Kreisaltenheim und die Stadlerstiftung unter dem Dach der Franz-Xaver Stadler'schen Armen- und Krankenstiftung zusammenzuführen. Dabei soll die Verwaltung und Vertretung der Stiftung von der Stadt Thannhausen auf den Landkreis Günzburg übergehen. Dementsprechend soll der Kreis der Begünstigten auf die Landkreisbürger ausgeweitet werden. Im Zuge dieser Änderung wurde die Stiftungssatzung neu gefasst.

Mit den Änderungen in Betreiberschaft und Zweck wird die Satzung wieder neu gefasst.

§ 1 Name, Sitz und Entstehung

Die Stiftung führt den Namen " Franz Xaver Stadler'sche Armen- und Krankenstiftung Thannhausen". Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thannhausen. Sie ist durch die Stiftungsurkunde vom 20.08.1864, errichtet vor dem Notar in Krumbach (Gesch.Reg.Nr. 1106), genehmigt mit Ministerialentschließung vom 06.02.1864 (Regierungsblatt 1864), entstanden. Die Satzung wurde mit Beschluss der Stadt

Thannhausen vom 27.04.1979, rechtsaufsichtlich genehmigt durch Verfügung des Landratsamtes Günzburg vom 25.04.1979 Nr. 20 Az. 915, neu erlassen. Sie wurde mit Beschluss der Stadt Thannhausen vom 01.03.2011 und mit Beschluss des Landkreises Günzburg vom 16.03.2011, genehmigt durch Verfügung der Regierung von Schwaben vom 28.03.2011, geändert. Die Satzung wurde mit Beschluss des Landkreises Günzburg vom 14.12.2015, genehmigt durch Verfügung der Regierung von Schwaben vom 22.12.2015, erneut geändert.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Errichtung und Betrieb einer Alteneinrichtung, bestehend aus einem Alten- und Pflegeheim und einer Altenwohnanlage.

Die Betreiberschaft der Alteneinrichtung kann auf den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg übertragen werden.

Bei einer Übertragung der Betreiberschaft ist für die Gebäude eine gemäß § 82 SGB XI ermittelte Pacht anzusetzen. In diesem Fall wird der Stiftungszweck dadurch verwirklicht, dass die Stiftung als Förderstiftung (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung) dem Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises Günzburg auf dessen Antrag Mittel gewährt, die dieser zusätzlich zu den Mitteln gemäß seinem allgemeinen Haushalt unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Stadlerstiftes Thannhausen verwendet.

Die dazu nötigen Mittel werden grundsätzlich durch die Verpachtung der stiftungseigenen Gebäude und Liegenschaften beschafft.

Aufnahme, Verpflegung und Betreuung finden in erster Linie alte bedürftige Bürger des Landkreises Günzburg und solche Personen, die dort längere Zeit gelebt haben. Soweit freie Plätze vorhanden sind, können auch Einwohner der näheren Umgebung oder Angehörige von Landkreisbürgern berücksichtigt werden.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein Rechtsanspruch auf den jederzeit widerruflichen Stiftungsgenuss besteht nicht.

Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3 Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstück Fl. Nr. 145 Gem. Thannhausen und den darauf befindlichen Gebäuden.

Es ist mit dem Stichtag 31.12.2014 in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil der Satzung ist. Auf den anliegenden Lageplan mit den geänderten und neu zu bauenden Gebäuden wird Bezug genommen. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

§ 4 Stiftungsmittel

- (1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) aus den Erträgen und sonstigen Nutzungen des Grundstockvermögens,
 - b) aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 5 Stiftungsverwaltung

Die Stiftung wird von den Organen des Landkreises Günzburg verwaltet und vertreten.

§ 6 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter Aufsicht der Regierung von Schwaben als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Günzburg.

§ 7 Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landkreis Günzburg, der es unmittelbar und ausschließlich in einer dem Stiftungszweck entsprechenden, steuerlich anerkannten Weise oder ersatzweise für andere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Günzburg und der Stadt Thannhausen für die Franz Xaver Stadler'sche Armen- und Krankenstiftung Thannhausen vom 01.04.2011 außer Kraft.

Günzburg, 14.12.2015

Hubert Hafner
Landrat

Anlage zur Satzung

Als Anlage, die Bestandteil der Satzung der Stadlerstiftung ist, wird hier das Grundstockkapital wie folgt festgelegt:

Bilanzposition	Stand 31.12.2013	Jahresergebnis 2014	Umbuchungen	Stand 31.12.2014
Festgesetztes Kapital	400.000 €			400.000 €
Kapitalrücklage	859.587 €			859.587 €
Gewinnrücklage	718.635 €			718.635 €
Verlustvortrag	-662.847 €			-664.438 €
Jahresfehlbetrag	-51.814 €	- 124.196 €		-124.196 €
Gesamt	1.263.561 €	- 124.196 €		1.189.588 €

Somit beträgt des Grundstockkapital zum 31.12.2014 insgesamt 1.189.588 €.

Martin Neumeier
Werkleiter